

**Geschäftsordnung des Landrats (GO; RB 2.3121)**

**Übersicht Änderungen**

Bisher	Neu
<p><b>Artikel 3</b> Feierliche Vereidigung</p> <p><sup>1</sup> Nach der Wahlvalidierung begeben sich der Landrat und der Regierungsrat unter dem Geläute der Glocken in die Pfarrkirche zur feierlichen Eidesleistung.</p> <p><sup>2</sup> Nach Rückkehr in den Sitzungssaal und nach Abnahme der Handgelübde wird die Wahl des Landratspräsidiums vorgenommen, das hierauf unverzüglich den Vorsitz übernimmt und zur Wahl des Vizepräsidiums des Landrats sowie der weiteren Mitglieder der Ratsleitung schreitet.</p> <p><sup>3</sup> Ratsmitglieder, die an der Eröffnungssitzung nicht teilgenommen haben, und solche, die erst im Laufe der Amtsdauer in den Rat einziehen, haben zu Beginn der ersten Sitzung, an der sie teilnehmen, den Eid zu leisten oder das Gelübde abzulegen.</p>	<p><b>Artikel 3</b> Feierliche Vereidigung</p> <p><sup>1</sup> Nach der Wahlvalidierung begeben sich der Landrat und der Regierungsrat unter dem Geläute der Glocken in die Pfarrkirche zur feierlichen Eidesleistung <b>und zum Ablegen des Gelübdes.</b></p> <p><sup>2</sup> Nach Rückkehr in den Sitzungssaal <b>und nach Abnahme der Handgelübde</b> wird die Wahl des Landratspräsidiums vorgenommen, das hierauf unverzüglich den Vorsitz übernimmt und zur Wahl des Vizepräsidiums des Landrats sowie der weiteren Mitglieder der Ratsleitung schreitet.</p> <p><sup>3</sup> Ratsmitglieder, die an der Eröffnungssitzung nicht teilgenommen haben, und solche, die erst im Laufe der Amtsdauer in den Rat einziehen, haben zu Beginn der ersten Sitzung, an der sie teilnehmen, den Eid zu leisten oder das Gelübde abzulegen.</p>
<p><b>Artikel 28</b> Aufgaben, Ersatz</p> <p><sup>1</sup> Die Stimmzähler oder Stimmzählerinnen ermitteln die Abstimmungsergebnisse zuhanden des Präsidiums. Sie stehen dem Präsidium bei der Feststellung des erforderlichen Mehrs zur Verfügung und wirken mit bei der Losziehung in Wahlgeschäften.</p> <p><sup>2</sup> Bei Abwesenheit oder Verhinderung eines Stimmzählers oder einer Stimmzählerin bezeichnet das Ratspräsidium einen Ersatz.</p> <p><sup>3</sup> Die Ratsleitung kann das Vizepräsidium beauftragen, wie die beiden Stimmzähler oder Stimmzählerinnen einen Teil des Abstimmungsergebnisses im Landrat zu ermitteln.</p>	<p><b>Artikel 28</b> Aufgaben, Ersatz</p> <p><sup>1</sup> Die Stimmzähler oder Stimmzählerinnen ermitteln die Abstimmungsergebnisse zuhanden des Präsidiums. Sie stehen dem Präsidium bei der Feststellung des erforderlichen Mehrs zur Verfügung und wirken mit bei der Losziehung in Wahlgeschäften.</p> <p><sup>2</sup> Bei Abwesenheit oder Verhinderung eines Stimmzählers oder einer Stimmzählerin bezeichnet das Ratspräsidium <b>bei Bedarf</b> einen Ersatz.</p> <p><sup>3</sup> Die Ratsleitung kann das Vizepräsidium beauftragen, wie die beiden Stimmzähler oder Stimmzählerinnen einen Teil des Abstimmungsergebnisses im Landrat zu ermitteln.</p>

<p><b>Artikel 71</b>      <b>Unterlagen</b> <b>a) Im Allgemeinen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Beratungsunterlagen sind den Ratsmitgliedern so frühzeitig zugänglich zu machen, dass die Zeit für die Kommissionsberatungen ausreicht.</p> <p><sup>2</sup> Botschaften und Berichte des Regierungsrats sollen den Mitgliedern des Landrats spätestens drei Wochen, umfangreiche Geschäfte spätestens sechs Wochen, Anträge der Kommissionen spätestens zwei Wochen vor Sessionsbeginn zugänglich gemacht werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Standeskanzlei bedient den Landrat mit diesen Unterlagen, indem sie diese den Ratsmitgliedern auf einem geschützten Informatiksystem zugänglich macht. Die Ratsleitung bestimmt die Fälle, in denen Unterlagen zusätzlich in Papierform zugestellt werden. Jedes Ratsmitglied kann zudem jeweils auf Beginn eines Amtsjahrs verlangen, dass ihm die Unterlagen in Papierform zugestellt werden. Eine Genehmigung der Ratsleitung ist nicht erforderlich.</p>	<p><b>Artikel 71</b>      <b>Unterlagen</b> <b>a) Im Allgemeinen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Beratungsunterlagen sind den Ratsmitgliedern so frühzeitig zugänglich zu machen, dass die Zeit für die Kommissionsberatungen ausreicht.</p> <p><sup>2</sup> Botschaften und Berichte des Regierungsrats sollen den Mitgliedern des Landrats spätestens drei Wochen, umfangreiche Geschäfte spätestens sechs Wochen, Anträge der Kommissionen spätestens zwei Wochen vor Sessionsbeginn zugänglich gemacht werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Standeskanzlei bedient den Landrat mit diesen Unterlagen, indem sie diese den Ratsmitgliedern auf einem geschützten Informatiksystem zugänglich macht. Die Ratsleitung bestimmt die Fälle, in denen Unterlagen zusätzlich in Papierform zugestellt werden. Jedes Ratsmitglied kann zudem jeweils auf Beginn <b>des Kalenderjahrs oder</b> eines Amtsjahrs verlangen, dass ihm die Unterlagen in Papierform zugestellt werden. Eine Genehmigung der Ratsleitung ist nicht erforderlich.</p> <p><sup>4</sup> <b>Verzichtet ein Ratsmitglied auf die Zustellung der Unterlagen in Papierform, wird pro Halbjahr eine Entschädigung von 100 Franken ausgerichtet.</b></p>
<p><b>Die einzelnen Vorstösse: Behandlung im Landrat</b></p>	<p><b>Anliegen:</b> Auch bei der Beratung von Postulat, Parlamentarischer Empfehlung und Interpellation soll <b>kein</b> Antrag auf Diskussion gestellt werden müssen.</p>
<p><b>Artikel 115 ff.</b>      <b>Motion</b></p> <p><b>Artikel 116</b>      Einreichung und Behandlung</p> <p><sup>1</sup> Jedes Ratsmitglied, jede landrätliche Kommission und jede Fraktion hat das Recht, eine Motion einzureichen. Für die Unterzeichnung ist Artikel 108 Absatz 2 zu beachten.</p> <p><sup>2</sup> Wenn eine Kommission mit ihrem Antrag eine Motion verbindet, erfolgt deren Begründung sofort nach der Behandlung dieses Geschäfts.</p> <p><sup>3</sup> Zur Behandlung der Motion erhält das erstunterzeichnete Ratsmitglied</p>	<p><b>Artikel 116</b>      Einreichung und Behandlung</p>

<p>oder, wenn es verhindert ist, das nächstfolgende, das Wort, um zur schriftlichen Antwort des Regierungsrats Stellung zu nehmen. Danach erfolgt die allgemeine Beratung. Anschliessend stimmt der Landrat darüber ab, ob er die Motion ganz oder teilweise erheblich erklären will.</p> <p><sup>4</sup> Ist die Motion inhaltlich teilbar, kann über die einzelnen Punkte getrennt beraten und abgestimmt werden.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p><b>Artikel 119 ff. Postulat</b></p> <p><b>Artikel 120</b> Einreichung und Behandlung</p> <p><sup>1</sup> Jedes Ratsmitglied, jede landrätliche Kommission und jede Fraktion hat das Recht, ein Postulat einzureichen. Für die Unterzeichnung ist Artikel 108 Absatz <sup>2</sup> zu beachten.</p> <p><sup>2</sup> Wenn eine Kommission mit ihrem Antrag ein Postulat verbindet, erfolgt dessen Begründung sofort nach der Behandlung dieses Geschäfts.</p> <p><sup>3</sup> Zur Behandlung des Postulats erhält das erstunterzeichnete Ratsmitglied oder, wenn es verhindert ist, das nächstfolgende, das Wort, um zur schriftlichen Antwort des Regierungsrats Stellung zu nehmen. Danach kann der Rat Diskussion beschliessen. Anschliessend stimmt der Landrat darüber ab, ob er das Postulat ganz oder teilweise überweisen will.</p> <p><sup>4</sup> Ist das Postulat inhaltlich teilbar, kann über die einzelnen Punkte getrennt beraten und abgestimmt werden.</p>	<p><b>Artikel 119 ff. Postulat</b></p> <p><b>Artikel 120</b> Einreichung und Behandlung</p> <p><sup>1</sup> Jedes Ratsmitglied, jede landrätliche Kommission und jede Fraktion hat das Recht, ein Postulat einzureichen. Für die Unterzeichnung ist Artikel 108 Absatz 2 zu beachten.</p> <p><sup>2</sup> Wenn eine Kommission mit ihrem Antrag ein Postulat verbindet, erfolgt dessen Begründung sofort nach der Behandlung dieses Geschäfts.</p> <p><sup>3</sup> Zur Behandlung des Postulats erhält das erstunterzeichnete Ratsmitglied oder, wenn es verhindert ist, das nächstfolgende, das Wort, um zur schriftlichen Antwort des Regierungsrats Stellung zu nehmen. <b>Danach kann der Rat Diskussion beschliessen. Danach erfolgt die allgemeine Beratung.</b> Anschliessend stimmt der Landrat darüber ab, ob er das Postulat ganz oder teilweise überweisen will.</p> <p><sup>4</sup> Ist das Postulat inhaltlich teilbar, kann über die einzelnen Punkte getrennt beraten und abgestimmt werden.</p>
<p><b>Artikel 123 ff. Parlamentarische Empfehlung</b></p> <p><b>Artikel 124</b> Einreichung und Behandlung</p> <p><sup>1</sup> Jedes Ratsmitglied, jede landrätliche Kommission und jede Fraktion hat das Recht, eine parlamentarische Empfehlung einzureichen. Für die Unterzeichnung ist Artikel 108 Absatz 2 zu beachten.</p> <p><sup>2</sup> Wenn eine Kommission mit ihrem Antrag eine parlamentarische Empfehlung verbindet, erfolgt deren Begründung sofort nach der Behandlung dieses</p>	<p><b>Artikel 123 ff. Parlamentarische Empfehlung</b></p> <p><b>Artikel 124</b> Einreichung und Behandlung</p> <p><sup>1</sup> Jedes Ratsmitglied, jede landrätliche Kommission und jede Fraktion hat das Recht, eine parlamentarische Empfehlung einzureichen. Für die Unterzeichnung ist Artikel 108 Absatz 2 zu beachten.</p> <p><sup>2</sup> Wenn eine Kommission mit ihrem Antrag eine parlamentarische Empfehlung verbindet, erfolgt deren Begründung sofort nach der Behandlung dieses</p>

<p>Geschäfts.</p> <p><sup>3</sup> Zur Behandlung der parlamentarischen Empfehlung erhält das erstunterzeichnete Ratsmitglied oder, wenn es verhindert ist, das nächstfolgende, das Wort, um zur schriftlichen Antwort des Regierungsrats Stellung zu nehmen. Danach kann der Rat Diskussion beschliessen. Anschliessend stimmt der Landrat darüber ab, ob er die parlamentarische Empfehlung ganz oder teilweise überweisen will.</p> <p><sup>4</sup> Ist die parlamentarische Empfehlung inhaltlich teilbar, kann über die einzelnen Punkte getrennt beraten und abgestimmt werden.</p>	<p>Geschäfts.</p> <p><sup>3</sup> Zur Behandlung der parlamentarischen Empfehlung erhält das erstunterzeichnete Ratsmitglied oder, wenn es verhindert ist, das nächstfolgende, das Wort, um zur schriftlichen Antwort des Regierungsrats Stellung zu nehmen. <del>Danach kann der Rat Diskussion beschliessen.</del> Danach erfolgt die allgemeine Beratung. Anschliessend stimmt der Landrat darüber ab, ob er die parlamentarische Empfehlung ganz oder teilweise überweisen will.</p> <p><sup>4</sup> Ist die parlamentarische Empfehlung inhaltlich teilbar, kann über die einzelnen Punkte getrennt beraten und abgestimmt werden.</p>
<p><b>Artikel 127 ff.      Interpellation</b></p> <p><b>Artikel 128</b>          Einreichung und Behandlung</p> <p><sup>1</sup> Jedes Ratsmitglied, jede landrätliche Kommission und jede Fraktion haben das Recht, eine Interpellation einzubringen. Für die Unterzeichnung ist Artikel 108 Absatz 2 zu beachten.</p> <p><sup>2</sup> Das erstunterzeichnete Ratsmitglied oder, wenn es verhindert ist, das nächstfolgende, erhält das Wort, um zu erklären, ob es von der schriftlichen Antwort des Regierungsrats befriedigt ist oder nicht. Es kann das kurz begründen. Eine Beratung findet nur statt, wenn sie vom Rat auf Antrag aus seiner Mitte beschlossen wird.</p>	<p><b>Artikel 127 ff.      Interpellation</b></p> <p><b>Artikel 128</b>          Einreichung und Behandlung</p> <p><sup>1</sup> Jedes Ratsmitglied, jede landrätliche Kommission und jede Fraktion haben das Recht, eine Interpellation einzubringen. Für die Unterzeichnung ist Artikel 108 Absatz 2 zu beachten.</p> <p><sup>2</sup> Das erstunterzeichnete Ratsmitglied oder, wenn es verhindert ist, das nächstfolgende, erhält das Wort, um zu erklären, ob es von der schriftlichen Antwort des Regierungsrats befriedigt ist oder nicht. Es kann das kurz begründen. <del>Eine Beratung findet nur statt, wenn sie vom Rat auf Antrag aus seiner Mitte beschlossen wird.</del> Danach erfolgt die allgemeine Beratung.</p>